



## Botschaft 2022-DEEF-13

28. November 2023

### Teilrevision des Gesetzes über das Handelsregisteramt (HRAG)

*Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes vom 7. März 2001 über das Handelsregisteramt.*

*Dieses Dokument ist eine Folge der:*

---

Motion 2021-GC-208	Unterschriftsbeglaubigungen via Gemeinde oder Post für einen Handelsregistereintrag
Urheber/innen:	Schwaller-Merkle Esther / Schneuwly Achim

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Anpassung des HRAG an das übergeordnete Bundesrecht</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Unterschriftsbeglaubigung</b>	<b>3</b>
<b>3.1</b>	<b>Motion 2021-GC-208 (Unterschriftsbeglaubigung)</b>	<b>3</b>
<b>3.2</b>	<b>Umfrage</b>	<b>4</b>
3.2.1	1. Frage: Unterschriftsbeglaubigung	4
3.2.2	2. Frage: elektronisch signierte Einträge	4
<b>3.3</b>	<b>Umsetzung der Motion</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Digitalisierung der Verwaltungsdienstleistungen (Freiburg 4.0)</b>	<b>5</b>
<b>4.1</b>	<b>Virtueller Schalter</b>	<b>5</b>
<b>4.2</b>	<b>Aktuelle Leistungen des HRA über den virtuellen Schalter</b>	<b>5</b>
<b>4.3</b>	<b>Elektronische Eingaben</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Vernehmlassung</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Schluss</b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln</b>	<b>8</b>
<b>8</b>	<b>Finanzielle und personelle Auswirkungen</b>	<b>9</b>
<b>8.1</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<b>9</b>
<b>8.2</b>	<b>Personelle Auswirkungen</b>	<b>9</b>
<b>9</b>	<b>Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden</b>	<b>10</b>
<b>10</b>	<b>Übereinstimmung mit dem Bundesrecht und Europaverträglichkeit</b>	<b>10</b>



---

# 1 Einleitung

---

Das Gesetz vom 7. März 2001 über das Handelsregisteramt (HRAG; SGF 220.3) wurde am 7. März 2001 verabschiedet und am 2. April 2001 vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt. Es trat am 1. Januar 2003 in Kraft. Seither wurde es einzig im Jahr 2008 einigen geringfügigen Änderungen unterzogen. Mit der vorliegenden Teilrevision soll nun das kantonale Gesetz an die revidierte Handelsregisterverordnung des Bundes vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411) angepasst werden.

Eine weitere Anpassung fordern Grossrätin Esther Schwaller-Merkle und Grossrat Achim Schneuwly mit ihrer am 14. Dezember 2021 eingereichten und begründeten Motion 2021-GC-208. Darin verlangen sie vom Staatsrat, dass die in Artikel 6 HRAG vorgesehene Befugnis zur Unterschriftsbeglaubigung, die heute den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern der Bezirksgerichte, den Notarinnen und Notaren sowie der Handelsregisterführerin bzw. dem Handelsregisterführer vorbehalten ist, auf die Gemeinden und die Post ausgeweitet wird. Sie begründeten ihren Vorschlag damit, dass den Unternehmen und insbesondere den Jungunternehmen mehr Flexibilität und eine Vereinfachung geboten werden sollten.

Zudem muss aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung der Verwaltungsdienstleistungen geprüft werden, ob eine Anpassung der kantonalen Ausführungsbestimmungen notwendig ist.

Deshalb beinhalteten die Arbeiten an der Revision des HRAG sowohl gesetzliche als auch politische und fachliche Aspekte.

## 2 Anpassung des HRAG an das übergeordnete Bundesrecht

---

Nach 8-jährigen Vorbereitungsarbeiten hat der Bundesrat am 6. März 2020 die Modernisierung des Handelsregisters wie folgt angekündigt: «Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 6. März 2020 die neuen Vorschriften über das Handelsregister auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. *Dank der Modernisierung kann das Handelsregister seine wichtige Funktion im Dienst der Sicherheit und der Effizienz des Rechtsverkehrs weiterhin erfüllen.* Zudem profitiert die Wirtschaft künftig von tieferen Gebühren [...]». Die Gebühren wurden aufgrund des Äquivalenzprinzips und des Kostendeckungsprinzips herabgesetzt (vgl. Art. 941 Abs. 3 OR). Zahlreiche Bestimmungen des HRegV wurden in das Gesetz übergeführt. Die neue Verordnung wurde von allem befreit, was keine Ausführungsbestimmung ist. Deshalb bedürfen mehrere Artikel des HRAG einer Anpassung an das übergeordnete Recht.

## 3 Unterschriftsbeglaubigung

---

### 3.1 Motion 2021-GC-208 (Unterschriftsbeglaubigung)

Mit der Motion 2021-GC-208 «Unterschriftsbeglaubigungen via Gemeinde oder Post für einen Handelsregistereintrag» verlangen Grossrätin Schwaller-Merkle Esther und Grossrat Schneuwly Achim, dass die in Artikel 6 HRAG vorgesehene Befugnis zur Beglaubigung von Unterschriften, die heute den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern der Bezirksgerichte, den Notarinnen und Notaren sowie der Registerführerin oder dem Registerführer vorbehalten ist, auf die Gemeinden und die Post ausgeweitet wird. Sie begründeten ihren Vorschlag damit, dass den Unternehmen und insbesondere den Jungunternehmen mehr Flexibilität und einfachere Verfahren geboten werden sollten. Der Grosse Rat hat am 6. September 2022 die Motion aufgeteilt und nur den Teil angenommen, der die Unterschriftsbeglaubigung durch die Gemeinden betrifft. Die Unterschriftsbeglaubigung durch die Post hat er hingegen abgelehnt.

---

## 3.2 Umfrage

Um auf die oben erwähnte Motion antworten zu können, hat die Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion (VWBD) im Frühjahr 2022 über das Handelsregisteramt (HRA; das Amt) eine Umfrage bei den kantonalen Handelsregistern durchgeführt. Das Ziel der Umfrage war es, die Praxis der Kantone bezüglich der elektronischen Signatur und der Unterschriftsbeglaubigung in Erfahrung zu bringen.

Alle kantonalen Handelsregisterämter wurden gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

- > Unterschriftsbeglaubigung: Durch wen können in Ihrem Kanton Unterschriften für das Handelsregister beglaubigt werden (Notarinnen/Notare, Bezirksgerichte, Gemeinden, Poststellen usw.)? Was ist Ihre Erfahrung mit der Unterschriftsbeglaubigung durch die Gemeinden?
- > Anmeldungen mit qualifizierter elektronischer Signatur (vgl. Art. 18 Abs. 4 HRegV): Bietet Ihre kantonale Gesetzgebung diese Möglichkeit?
  - > Wenn ja: Was ist die gesetzliche Grundlage dafür?
  - > Wenn nein: Falls Sie die Einführung dieser Möglichkeit planen: Welche Frist haben Sie sich gesetzt? Falls nicht: Warum?

Einundzwanzig Kantone und Halbkantone haben die Umfrage beantwortet. Die beiden folgenden Unterkapitel fassen die Resultate zusammen.

### 3.2.1 1. Frage: Unterschriftsbeglaubigung

In allen Kantonen sind die Notarinnen bzw. Notare und die Urkundspersonen der Handelsregister befugt, Unterschriften zu beglaubigen. In der Regel ermöglichen die deutschsprachigen Kantone und das Tessin die Beglaubigung durch die Gemeinden. Bei den einen ist es die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident, bei den anderen die Gemeindegemeinschafterin bzw. der Gemeindegemeinschafter, die dazu befugt sind. Dies ist bei den französischsprachigen Kantonen nicht der Fall.

Unabhängig von den kantonalen Besonderheiten anerkennen die meisten Handelsregisterämter die in anderen Kantonen beglaubigten Unterschriften.

In der Schweiz ist das Notariat nicht einheitlich organisiert. Es gibt hauptsächlich zwei Organisationsarten des Notariats: das freiberufliche Notariat, bei dem die Notarinnen und Notare unter eigener Verantwortung in der eigenen Kanzlei tätig sind, und das Amtsnotariat, bei dem die Notarinnen und Notare als Staatsangestellte tätig sind. Die Kantone Genf, Waadt, Wallis, Freiburg, Neuenburg, Jura, Bern, Aargau, Baselstadt, Baselland, Uri und Tessin kennen das freiberufliche Notariat. Das Amtsnotariat wird hingegen in den Kantonen Zürich und Schaffhausen genutzt. Die übrigen Kantone nutzen eine Mischform, wobei die Kompetenzen nach Gebiet aufgeteilt werden (Grundbuchsachen sind den Amtsnotariaten vorbehalten) und nicht miteinander in Konkurrenz treten (Ausnahme: Kanton Graubünden).

### 3.2.2 2. Frage: elektronisch signierte Einträge

Alle kantonalen Ämter sind sich einig, dass das Bundesrecht direkt zur Anwendung kommt und keine kantonalen Ausführungsbestimmungen benötigt. Dennoch verfügen drei Kantone (AR, LU und SO) über eine Spezialgesetzgebung auf dem Gebiet. Keine dieser Spezialgesetzgebungen berücksichtigt jedoch die neusten technologischen Entwicklungen.

## 3.3 Umsetzung der Motion

Nach dem Vorbild der anderen kantonalen Handelsregister wurde beschlossen, den Gemeinden die Befugnis zur Unterschriftsbeglaubigung zu übertragen. Deshalb umfasst die Revision des HRAG die Ausweitung dieser Befugnis auf die Gemeinden des Kantons Freiburg, die dies ausdrücklich wünschen.

Die Erweiterung dieser Befugnis auf die Gemeinden verkürzt den Einwohnerinnen und Einwohnern den Weg und erleichtert ihnen so den Zugang zu dieser Formalität, die für die Eintragung einer Rechtseinheit im Handelsregister zwingend erforderlich ist. Dies kann die Bearbeitungszeit eines Dossiers im Hinblick auf die Eintragung einer Rechtseinheit im Handelsregister des Kantons Freiburg verkürzen.

---

Bei nachweislicher Missachtung der Anforderungen gemäss HRegV in Bezug auf die Unterschriftsbeglaubigung kann die Direktion die Befugnis auf Empfehlung des Amts wieder entziehen. Aus der oben erwähnten Umfrage ging in der Tat hervor, dass gewisse Gemeinden die Vorschriften nicht oder nicht immer einhalten. Folglich muss eine spezifische Schulung aufgestellt werden, um eine einheitliche und qualitativ hochstehende Praxis in den Gemeinden sicherzustellen. Ausserdem führt das Amt im Rahmen der Anträge auf Handelsregistereintrag Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass die Gemeinden die Anforderungen erfüllen. Bei allfälligen Mängeln macht das Amt die Gemeinden darauf aufmerksam, schult sie und trifft bei Bedarf Massnahmen.

Artikel 10 der Verordnung vom 10. Januar 2006 über die Beglaubigung von Unterschriften (SGF 262.11) schreibt vor: «Die Bestimmungen des Notariatsgesetzes über die Beglaubigungen gelten sinngemäss auch für die Beglaubigungen von Unterschriften, die von den Oberämtern und den ermächtigten Gemeinden auf Privaturkunden gesetzt wurden». Folglich kann eine Urkundsperson der Gemeinde ein Handzeichen nur beglaubigen, wenn es in ihrer Gegenwart beigesetzt oder anerkannt wurde (vgl. Art. 63 Abs. 4 NG; SGF 261.1).

## **4 Digitalisierung der Verwaltungsdienstleistungen (Freiburg 4.0)**

---

Bei den Arbeiten am Gesetzesvorentwurf wurde geprüft, ob aufgrund der aktuellen Digitalisierungsprojekte der Kantonsverwaltung (Freiburg 4.0, virtueller Schalter) eine Anpassung der geltenden kantonalen Gesetzgebung notwendig ist.

### **4.1 Virtueller Schalter**

Der virtuelle Schalter (<https://egov.fr.ch>) ist ein E-Government-Instrument. Das E-Government soll es der Bevölkerung und der Wirtschaft ermöglichen, ihre Geschäfte mit der öffentlichen Verwaltung dank Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) elektronisch abzuwickeln. Indem sich die Benutzerinnen und Benutzer beim virtuellen Schalter anmelden, haben sie Zugriff auf alle Leistungen des Staates, die bereits vollständig digitalisiert sind. Der virtuelle Schalter funktioniert auf einem Smartphone, auf einem Tablet-PC und auf dem Computer. Er beinhaltet eine jederzeit zugängliche Plattform, ermöglicht eine einheitliche elektronische Datenerfassung und die Identifizierung der Personen, die mit dem Staat interagieren. Zudem bietet er eine zentrale elektronische Zahlungsmöglichkeit und dient vor allem dazu, die elektronischen Beziehungen mit den verschiedenen staatlichen Stellen zu vereinfachen. Folgende Leistungen stehen der Bevölkerung über den virtuellen E-Government-Schalter zur Verfügung (Stand am 24.05.23):

- > Betriebsregisterauszüge
- > Handelsregisterauszüge
- > Fischereipatente für kurze Dauer (in der Fischfangsaison)
- > Zivilstandsdokumente
- > eUmzug
- > Betriebsbegehren
- > Verwaltung der Betreibungen
- > Familienwappen
- > Akkreditierungen für Journalistinnen und Journalisten
- > Absatzförderung von landwirtschaftlichen Produkten
- > Prüfung der Echtheit eines Dokuments

### **4.2 Aktuelle Leistungen des HRA über den virtuellen Schalter**

Das HRA will mit seinem Leistungsangebot über den virtuellen Schalter die Zufriedenheit der Einwohnerinnen und Einwohner steigern, und dies ohne Einschnitte bei der Qualität der herkömmlichen Leistungen und Dienste. Diese Entwicklung erfolgt schrittweise unter Beachtung der geltenden Gesetzgebung.

---

Seit Dezember 2018 können über den virtuellen Schalter Auszüge und Belege im Zusammenhang mit einer Eintragung im Handelsregister bestellt werden.

Der virtuelle Schalter bietet seinen Benutzerinnen und Benutzern ausserdem die Möglichkeit, juristische Personen anzumelden und zu verwalten. Juristische Personen können sich bereits beim virtuellen Schalter anmelden, um von verschiedenen Leistungen zu profitieren. Seit Oktober 2021 werden die Gesuche um Benutzung des virtuellen Schalters, die von Unternehmen gestellt werden, die im Handelsregister des Kantons Freiburg eingetragen sind, durch das HRA bearbeitet und geprüft. Weitere Leistungen wie etwa die Eintragung und Änderung von Einzelunternehmen sind zurzeit in Entwicklung.

### 4.3 Elektronische Eingaben

Das HRegV befasst sich in Artikel 12b, 12c und 12e mit der Zulässigkeit von elektronischen Eingaben und dem anwendbaren Recht. Das Verfahren für elektronische Eingaben und insbesondere für den elektronischen Geschäftsverkehr mit den Handelsregisterämtern richtet sich nach Artikel 12b ff. des HRegV. Diese Bestimmung verweist auf Artikel 130 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), der vorsieht, dass Eingaben mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Absenders versehen werden müssen.

Die Eintragung, die Eingabe und die Ausstellung von Urkunden müssen über eine anerkannte sichere Zustellplattform erfolgen, die den Anforderungen der Bundesverordnung vom 18. Juni 2010 über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (VeÜ-ZSSV; SR 272.1) genügt. Eine derartige Plattform kann von einem Privatunternehmen oder vom Kanton zur Verfügung gestellt werden.

Es ist also möglich, eine elektronische Eintragung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur einzureichen. Dieser Schritt muss aber über eine sichere Zustellplattform erfolgen, die durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) respektive durch das ihm unterstellte Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) anerkannt ist. Sie stützen sich dabei auf die Verordnung vom 16. September 2014 des EJPD über die Anerkennung von Plattformen für die sichere Zustellung im Rahmen von rechtlichen Verfahren (Anerkennungsverordnung Zustellplattformen; SR 272.11).

Das EJPD anerkennt folgende Plattformen für die sichere Zustellung im Rahmen von rechtlichen Verfahren:

1. PrivaSphere Secure Messaging der Firma PrivaSphere AG;
2. IncaMail der Schweizerischen Post.

Das HRA arbeitet mit diesen beiden Plattformen.

Zusätzlich zu den Zustellplattformen sieht Artikel 12c HRegV vor, dass elektronische Eingaben an die Handelsregisterämter auch über entsprechende Internetseiten des Bundes oder der Kantone erfolgen können, sofern diese (Bst. a) die Vertraulichkeit gewährleisten (Verschlüsselung) und (Bst. b) eine Quittung über die Eingabe ausstellen, die mit einem geregelten elektronischen Siegel und einem elektronischen Zeitstempel nach Artikel 2 Buchstaben d und i des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur (ZertES; SR 943.03) versehen ist.

Auch der virtuelle Schalter könnte also benutzt werden, um elektronische Eingaben zu empfangen, wenn er die Bedingungen nach Artikel 12c Abs. 1 Bst. a und b HRegV erfüllt.

## 5 Vernehmlassung

---

Die Vernehmlassung zum Vorentwurf des Gesetzes über das Handelsregisteramt fand vom 30. Juni 2023 bis am 30. September 2023 statt.

Bis zum Ende der Vernehmlassung hat die VWBD 16 Stellungnahmen zum Gesetzesvorentwurf erhalten. Aus den Antworten der Personen, Institutionen, politischen Parteien und Organisationen, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben, geht hervor, dass sie grundsätzlich die Revision des Gesetzes über das Handelsregisteramt gutheissen, um das kantonale Gesetz an die Handelsregisterverordnung des Bundes vom 17. Oktober 2007 (HRegV;

---

SR 221.411) anzupassen. Sie haben sich auch dafür ausgesprochen, dass den Gemeinden die Möglichkeit gegeben wird, Unterschriften zu beglaubigen, falls sie dies wünschen. Dies entspricht der Antwort des Staatsrats auf die Motion vom 14. Dezember 2021 (2021-GC-208).

Die Vernehmlassungsadressaten haben sich hauptsächlich zu den Ordnungsbussen, zur Beschwerdeinstanz und zur Finanzierung der Schulung der Gemeinden geäußert, die die Unterschriftsbeglaubigung anbieten möchten. Keine Person, Institution, politische Partei oder Organisation, die an der Vernehmlassung teilgenommen hat, lehnt die Gesetzesrevision grundsätzlich ab.

In Bezug auf die Ordnungsbussen hat sich gezeigt, dass der in Artikel 12 Abs. 2 des Gesetzesvorentwurfs eingefügte Vorbehalt überflüssig ist, da nur die Registerführerin oder der Registerführer gestützt auf Artikel 940 OR eine Ordnungsbusse aussprechen kann. Die Änderung von Absatz 1 wird jedoch beibehalten, da der Begriff «*Staatskasse*» veraltet ist.

Was die Beschwerdeinstanz betrifft, gab es namentlich einen Klärungsbedarf hinsichtlich der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 2 HRAG). In der Tat kann es nicht zwei unterschiedliche Rechtsmittel für einen Bussentyp geben. Folglich wurde der zweite Satz von Absatz 2 aus dem Entwurf gestrichen.

In finanzieller Hinsicht wurde die Frage der Kosten für die spezifische Schulung gestellt, die das Amt aufstellen wird, sowie der Aufteilung dieser Kosten auf die Gemeinden und den Staat. Da es sich um eine Möglichkeit und nicht um eine Pflicht zur Ausweitung der Leistungen der Gemeinden handelt, wurde erwähnt, dass sie sich finanziell an den Schulungen durch das Amt beteiligen sollten. Da der Staat allerdings für die Kosten keine zusätzlichen finanziellen Mittel bereitstellen muss, kann sie das Amt übernehmen.

Hinsichtlich der Gebühren auf Gemeindeebene wurden zwei Fragen aufgeworfen:

1. die Frage, ob die Direktion eine Gebühr von den Gemeinden verlangt, die eine Bewilligung zur Unterschriftsbeglaubigung beantragen;
2. die Frage nach der Gesetzesgrundlage, auf der die Gemeinden, die von ihrem Recht zur Unterschriftsbeglaubigung Gebrauch machen, Gebühren dafür erheben können.

Was die erste Frage betrifft, beabsichtigt die Direktion nicht, von den Gemeinden eine Gebühr zu erheben, wenn sie eine Bewilligung zur Unterschriftsbeglaubigung beantragen. Was die allfällige Gebühr betrifft, die von der Gemeinde bei den Personen erhoben werden kann, die ihre Unterschrift beglaubigen lassen, ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Kompetenz des Handelsregisteramts handelt, die es den Gemeinden überträgt. Folglich richtet sich die von den Gemeinden erhobene Gebühr direkt nach der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HReg; SR 221.411.1). Im Anhang zu dieser Verordnung ist in Kapitel 5.1 vorgesehen, dass die Handelsregisterämter für die Beglaubigung einer Unterschrift eine Gebühr von 10.- bis 30.- Franken und für die Beglaubigung von Belegen eine Gebühr von 10.- bis 120.- Franken erheben können. Folglich müssen die zugelassenen Gemeinden, die eine Gebühr für ihre auf dem HRAG basierenden Leistungen erheben wollen, eine Regelung vorsehen, die die Höhe ihrer Gebühren innerhalb der Grenzen des Bundesrechts festlegt.

Ausserdem wird Artikel 7 Abs. 1 HRAG aufgehoben und der im Vorentwurf eingefügte Absatz 2 gelöscht, um die Redundanz mit dem Bundesrecht zu entfernen.

Dasselbe gilt für Artikel 14 Abs. 1 da das Einführungsgesetz vom 10. Februar 2012 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB; SGF 210.1) nicht geändert wird.

## 6 Schluss

---

Die in die Vernehmlassung geschickte Teilrevision des HRAG ermöglicht es, das Gesetz an die geltende Bundesgesetzgebung anzupassen, die ihrerseits überarbeitet wurde, um das Handelsregister zu modernisieren, damit es seine Funktion im Dienst der Sicherheit und der Effizienz des Rechtsverkehrs weiterhin erfüllt.

---

Um den Unternehmen und insbesondere den Jungunternehmen mehr Flexibilität und ein einfacheres Verfahren zu bieten, wurde beschlossen, den Gemeinden auf Wunsch die Möglichkeit zu geben, Unterschriften zuhanden des Handelsregisters im Hinblick auf die Eintragung eines Unternehmens zu beglaubigen, wie dies mit der Motion 2021-CG-208 verlangt wird.

Im Übrigen ist in Bezug auf die Digitalisierung zu erwähnen, dass die geltende Bundesgesetzgebung dem Handelsregister des Kantons Freiburg bereits die Möglichkeit gibt, Leistungen über den virtuellen Schalter anzubieten und so die Digitalisierung von Leistungen der Kantonsverwaltung voranzutreiben. Ihre Aufschaltung hängt einzig von den nötigen technischen Massnahmen ab.

## 7 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

---

### **Art. 3 Abs. 1 (geändert)**

Die Ergänzung legt die Anstellungsbehörde der Registerführerin oder des Registerführers fest. Sie zeigt an, dass das HRA dieser Behörde unterstellt ist und dass diese die ordentliche administrative Aufsicht über das HRA ausübt, das heisst, die nichtfachliche Aufsicht. Sie ändert nichts an der aktuellen Rechtslage, die sie bloss umsetzt.

Die Verweise auf das StPG erlauben es, die Gesetzesgrundlagen zu nennen, die der Direktion die Kompetenz zur Ernennung der erwähnten Personen übertragen.

### **Art. 4 Abs. 2 (geändert)**

Neu werden die Ordnungsbussen in Artikel 940 ff. OR behandelt. Artikel 940 OR ermöglicht es dem Handelsregisteramt, eine Person mit einer Ordnungsbusse bis zu 5000 Franken zu bestrafen, wenn diese ihrer Eintragungspflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgekommen ist, obwohl das Amt sie unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels dazu aufgefordert hat ». Die auf der Grundlage dieses Artikels erlassenen Verfügungen sind mit Beschwerde innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Eröffnung anfechtbar (Art. 942 Abs. 1 OR). Jeder Kanton bezeichnet ein oberes Gericht als einzige Beschwerdeinstanz (Abs. 2). Artikel 9 HRAG entspricht bereits dieser Anforderung.

### **Art. 6 Abs. 1 (geändert)**

Gemäss Schlusstitel (SchlT) des schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; RS 210) bestimmen die Kantone, «in welcher Weise auf ihrem Gebiete die öffentliche Beurkundung hergestellt wird» (Art. 55 SchlT ZGB). Die Kantone können die Urkundspersonen ermächtigen, elektronische Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden zu erstellen (Art. 55a Abs. 1 SchlT ZGB). Gemäss Artikel 55a Abs. 2 SchlT ZGB können sie «die Urkundspersonen auch ermächtigen, die Übereinstimmung der von ihnen erstellten elektronischen Kopien mit den Originaldokumenten auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch zu beglaubigen ». Auf kantonaler Ebene sehen Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 17. November 2005 über die Beglaubigung von Unterschriften (SGF 262.1) vor, dass die Beglaubigungen von Unterschriften auf Privaturkunden gemäss Notariatsgesetz vom 20. September 1969 (NG; SGF 261.1) durch die Notarinnen und Notare erteilt werden, während die Beglaubigungen von Unterschriften auf anderen Urkunden in einer Verordnung des Staatsrats geregelt werden (Art. 2). Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung vom 10. Januar 2006 über die Beglaubigung von Unterschriften (SGF 262.11) führt die Bedingungen auf, unter denen der Staatsrat auf Vorschlag der Staatskanzlei die Gemeinden, die ein entsprechendes Gesuch stellen, zur Beglaubigung von Unterschriften auf Privaturkunden ermächtigen kann, wobei die Fälle vorbehalten bleiben, in denen das Bundesrecht oder das kantonale Recht Spezialkompetenzen vorsieht.

### **Art. 6 Abs. 2 (neu)**

Absatz 2 wurde hinzugefügt, um die Befugnisse der Gemeinden auf ihr Ersuchen hin zu erweitern.

---

### **Art. 6 Abs. 3 (neu)**

Die Direktion behält sich das Recht vor, den Gemeinden die Befugnis wieder zu entziehen, falls sie nicht alle Anforderungen erfüllen, die für die Ausübung der Aufgabe als Urkundsperson gelten.

### **Art. 7 Abs. 1 (aufgehoben)**

Diese Bestimmung wird aufgehoben, da sie bloss Bundesrecht wiederholt und folglich im vorliegenden kantonalen Gesetz überflüssig ist.

### **Art. 8 Artikelüberschrift (geändert)**

Die Erwähnung von « *der Registerführerin oder des Registerführers* » in der Artikelüberschrift wird entfernt, da die Verfügungen vom Amt erlassen werden. Die Änderung entspricht einer Vereinfachung und Standardisierung der entsprechenden Artikel in der kantonalen Gesetzgebung.

### **Art. 9 Abs. 1 (geändert)**

Vgl. Erläuterungen zum geänderten Artikel 4 Abs. 2.

### **Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

Die Änderung des Verweises auf die Bundesgesetzgebung ist eine rein kosmetische Korrektur.

### **Art. 11 Abs. 1 (geändert)**

Es handelt sich bloss um eine Umformulierung der auskunftspflichtigen Behörden. Die Einführung des Vorbehalts von Artikel 157 HRegV erlaubt es, in Erinnerung zu rufen, dass das Amt alle Auskünfte verlangen muss, die es für die Aktualisierung seines Registers benötigt.

### **Art. 11 Abs. 2 (neu)**

Absatz 2 erwähnt, dass Auskünfte und Mitteilungen kostenlos sind.

### **Art. 12 Abs. 1 (geändert)**

Es handelt sich um eine terminologische Änderung, die der aktuellen Praxis entspricht.

### **Art. 13 (aufgehoben)**

Diese Bestimmung ist nicht mehr nötig, da das Einführungsgesetz vom 2. Februar 1938 zum revidierten Obligationenrecht und zur eidgenössischen Verordnung vom 7. Juni 1937 über das Handelsregister (SGF 220.3) bereits aufgehoben ist.

### **Art. 14 Abs. 1 (aufgehoben)**

Diese Bestimmung wird aufgehoben, da das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (EGZGB; SGF 210.1) nicht geändert wird.

## **8 Finanzielle und personelle Auswirkungen**

---

### **8.1 Finanzielle Auswirkungen**

Um die Qualität der Beglaubigungen durch die Gemeinden, die diese Leistung anbieten möchten, zu gewährleisten, kann das Amt spezifische Schulungen organisieren und finanzieren. Diese Schulungen werden keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf das Budget des Amts haben, da sie keine zusätzlichen Mittel erfordern.

### **8.2 Personelle Auswirkungen**

Der Gesetzesentwurf hat keine direkte Auswirkung auf das Staatspersonal.

---

## **9 Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden**

---

Der Gesetzesentwurf hat keinen formalen Einfluss auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden, denn nur die Gemeinden, die einen entsprechenden Antrag stellen, können die Befugnis zur Unterschriftsbeglaubigung erhalten.

## **10 Übereinstimmung mit dem Bundesrecht und Europaverträglichkeit**

---

Der Entwurf ist auch mit dem übergeordneten Recht vereinbar, das heisst mit der Kantonsverfassung und dem Bundesrecht.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das vorliegende Gesetz gemäss Art. 52 Abs. 3 des Schlusstitels des Zivilgesetzbuches von der zuständigen Bundesbehörde genehmigt werden muss.

## **11 Referendumsklausel**

---

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum. Es untersteht weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Finanzreferendum.